



Wissenswertes zum Thema Umzug

Jugendliche
(unter 25 Jahre)

Wissenswertes zum Thema Umzug

Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.

Hierzu gehören bei einer Mietwohnung die Grundmiete, die Neben- und die Heizkosten. Bewohnen Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung fallen unter die zu übernehmenden Aufwendungen Schuldzinsen, Nebenkosten (z.B. Wasser, Abwasser, Müll, Gebäudeversicherung, Grundsteuer, Schornstein u.a.) und Heizkosten (z.B. Brennstoffe, Heizungswartung u.a.).

Wenn die Aufwendungen höher als angemessenen sind, dann sind Sie verpflichtet, die Kosten der Unterkunft möglichst zu senken. Dann kann unter Umständen auch ein Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt werden.

Was müssen Sie vor einem Umzug beachten?

Sofern Sie während des Leistungsbezuges beabsichtigen umzuziehen oder hierzu aufgefordert worden sind, ist **zwingend** vom örtlich zuständigen Jobcenter eine Einverständniserklärung (Zusicherung) für die Übernahme der künftigen Aufwendungen einzuholen, **bevor** Sie einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließen.

In welchen Fällen wird die Zusicherung vom Jobcenter erteilt?

Die Zusicherung zur Übernahme der künftigen Aufwendungen wird erteilt, wenn

- schwerwiegende soziale Gründe gegen ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen und dies nachgewiesen wird,
- der Umzug in die neue Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
- nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Was passiert, wenn Sie keine Zusicherung haben?

Wenn Sie ohne Einholung der Zusicherung umgezogen sind

- erhalten Sie **keine** Kosten der Unterkunft und Heizung,
- der Regelbedarf wird abgesenkt,
- Leistungen für Erstausstattung werden nicht gewährt,
- es wird kein Zuschuss zu den nicht gedeckten Kosten der Unterkunft für Auszubildende erbracht.

Sollten Sie nicht im Leistungsbezug stehen und mit der Absicht umgezogen sein, die Voraussetzungen für die Gewährung von SGB II – Leistungen herbeizuführen, werden ebenfalls

- keine Kosten der Unterkunft und Heizung erbracht,
- der Regelbedarf wird abgesenkt,
- Leistungen für Erstausstattung werden nicht gewährt,
- es wird auch kein Zuschuss zu den nicht gedeckten Kosten der Unterkunft für Auszubildende erbracht.

Was ist mit Umzugskosten o.ä.?

Zusätzlich kann Ihr bisher zuständiges Jobcenter auf Antrag über die Kosten für das Beschaffen der neuen Wohnung und die Umzugskosten entscheiden. Bezüglich der Übernahme einer Mietkaution (diese in der Regel als Darlehen) ist das neue Jobcenter zuständig. Selbsthilfemöglichkeiten sind dabei vorrangig zu nutzen.



Herausgeber

Jobcenter Mansfeld-Südharz

09/2013

